

Satzung des Deutschen Germanistenverbandes

(zuletzt geändert am 24. September 2007)

§ 1

- (1) Der Deutsche Germanistenverband vereinigt die an Schulen, Hochschulen, Fortbildungsstätten und Forschungseinrichtungen und in freien Berufen tätigen Germanisten.
- (2) Aufgabe des Gesamtverbandes ist es, die Verbindung zwischen Schule und Universität zu wahren und zu vertiefen. Er vertritt die Belange des Faches in der Öffentlichkeit. Daneben soll der Kontakt zu benachbarten Fachgebieten und Fachverbänden im Inland wie im Ausland gepflegt werden.

§ 2

- (1) Der Gesamtverband gliedert sich in die Teilverbände der Deutschlehrer (Fachverband Deutsch) und der Hochschulgermanisten (Gesellschaft für Hochschulgermanistik).
- (2) Weitere Teilverbände können gebildet werden.
- (3) Die Teilverbände können ihrerseits Gliederungen in Landesverbände und Bezirksverbände vorsehen.

§ 3

- (1) Die Teilverbände geben sich eigene Satzungen. Sie sind finanziell selbständig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Gesamtverband wird durch die Satzungen der Teilverbände geregelt.

§ 4

- (1) Die Teilverbände wählen gemäß ihren Satzungen ihren eigenen Vorstand.
- (2) Der Vorstand des Deutschen Germanistenverbandes besteht aus 8 Mitgliedern. Er ist für die gemeinsamen Angelegenheiten beider Teilverbände zuständig. Jede der beiden Teilverbände entsendet ihren Vorsitzenden und 3 weitere Vorstandsmitglieder in den Vorstand.
- (3) In der Zusammensetzung des Vorstandes soll nach Möglichkeit auf die unterschiedlichen Fachgebiete und Funktionen Rücksicht genommen werden.
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind den Mitgliedern des Gesamtverbandes bekannt zu geben.
- (5) Die Vorsitzenden der beiden Teilverbände sind zeichnungsberechtigt. Sie können sich in der Geschäftsführung der gemeinsamen Angelegenheiten gegenseitig vertreten. Der Vorstand wählt einen der beiden Vorsitzenden zum Sprecher des Deutschen Germanistenverbandes, den anderen zu seinem Stellvertreter.
- (6) Der gemeinsame Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (7) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder wird in den Satzungen der Teilverbände geregelt.

§ 5

- (1) Der Gesamtverband veranstaltet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Tagungen oder Zusammenkünfte anderer Art.
- (2) Die Teilverbände können Tagungen und andere Zusammenkünfte nach gegenseitiger Konsultation in eigener Verantwortlichkeit veranstalten.

§ 6

Verlautbarungen im Namen des Gesamtverbandes bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden beider Teilverbände.

§ 7

Die Satzung des Gesamtverbandes kann nur geändert werden, wenn die Mitgliederversammlungen beider Teilverbände der Änderung mit 2/3-Mehrheit zustimmen. Änderungsvorschläge sind sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von den Vorständen der beiden Teilverbände in gegenseitigem Einvernehmen festgesetzt.

§ 9

- (1) Der Gesamtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- (2) Verwaltungsausgaben sind nur statthaft, soweit sie zur Erfüllung der in der Satzung genannten Aufgaben des Gesamtverbandes erforderlich sind. Für die Verwendung etwaiger Gewinne gilt das gleiche.
- (3) Der Gesamtverband darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Seine Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Gesamtverbandes erhalten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes wird ihr Vermögen dem Deutschen Literaturarchiv Marbach übertragen.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Gesamtverbandes auf dessen Vermögen keinen Anspruch.

§ 10

Der Gesamtverband ist aufgelöst, wenn einer der beiden Teilverbände sich aufgelöst hat.

§ 11

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Stuttgart am 12. April 1972 in Kraft. Sie wurde zuletzt am 24. September 2007 geändert.